

# **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe

der Evangelische Kirchengemeinde Hamm

vom 17.09.2019

**Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4  
Nutzungsgebühren**

**(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)                          | 270,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) | 270,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)  | 620,00 Euro |

**(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)                            | 1.870,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)                          | 1.240,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung mit Gemeinschaftsgrabmal (Ruhezeit 25 Jahre) | 675,00 Euro   |

**(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)        | 1.120,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)      | 760,00 Euro   |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr   | 37,00 Euro    |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 25,00 Euro    |

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Nutzungszeit 30 Jahre)**

**Erdbestattungen**

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab / Rasenfeld                     | 1.370,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 4 a) je Grab und Jahr | 45,00 Euro    |
| c) Erdbestattung mit kleinem Pflanzbeet je Grab          | 1.495,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 4 c) je Grab und Jahr | 50,00 Euro    |
| e) Erdbestattung im Naturfeld im Hügel                   | 2.070,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 4 e) je Grab und Jahr | 69,00 Euro    |

**Urnenbeisetzungen**

- |  |             |
|--|-------------|
| g) Urnenbeisetzung je Grab / Rasenfeld                   | 865,00 Euro |
| h) Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 4 g) je Grab und Jahr | 28,00 Euro  |

i) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	1.480,00 Euro
j) Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 4 i) je Grab und Jahr	49,00 Euro
k) Urnenbeisetzung im Naturfeld unter einem Baum	1.195,00 Euro
l) Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 4 k) je Grab und Jahr	40,00 Euro
m) Urnenbeisetzung im Naturfeld unter Hügel	1.150,00 Euro
n) Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 4 m) je Grab und Jahr	38,00 Euro
o) Urnenbeisetzung im Hochbeet unter Baum	1.305,00 Euro
p) Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 5 o) je Grab und Jahr	43,00 Euro

**(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Kolumbarium mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Verschlussplatte in dem Kapellengebäude auf dem Westfriedhof**

a) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 25 Jahre) je Urnennische	3.060,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	153,00 Euro

## § 5

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 6,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Beschäftigungsentgelt,
- b) Außenanlagen,
- c) Müllabfuhr,
- d) Gebäudeunterhaltung,
- e) Heizung, Wasser, Strom,
- f) Grundsteuer,
- g) Versicherungsprämien,
- h) Sonstige Bewirtschaftungskosten.

## § 6

### Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	143,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	143,00 Euro

c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	
1)	Bestattung in einem neuen Wahl- bzw. Reihengrab	355,00 Euro
2)	Bestattung in einem vorhandenen Wahlgrab	395,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	143,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	143,00 Euro
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	195,00 Euro
b)	Zusatzgebühren bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen	
1)	bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	39,00 Euro
2)	bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	75,00 Euro
3)	bei Urnenbeisetzungen	39,00 Euro
c)	Beschriftung der Verschlussplatte im Kolumbarium im Kapellengebäude auf dem Westfriedhof mit einem Namenszug je Namenszug	180,00 Euro

## § 7

### Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	445,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.225,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	445,00 Euro
(2)	Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	445,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.225,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	445,00 Euro
(3)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	360,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.025,00 Euro

an je Grab		
c) Urnenbeisetzungen je Grab	360,00	Euro
(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	143,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	395,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	143,00	Euro

### **§ 8 Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	52,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	36,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	36,00	Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	36,00	Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	31,00	Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	31,00	Euro
(7) Unterhaltung einer Erdgrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	15,00	Euro
8) Unterhaltung einer Urnengrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	8,00	Euro
9) Unterhaltung einer Erdgrabstätte bei Rückbau auf ein kleines Pflanzbeet je Grab und Jahr	10,00	Euro

### **§ 9 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchgemeinde vom 17.09.2019

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.09.2019 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21. Februar 2017 in der Fassung vom 27. November 2018 außer Kraft.